

**Ordnung**

des

**Jugendclubs im DDV**

der

**Jugendorganisation**

des

**Deutschen Dart Verbandes e.V.**

Die Ordnung des Jugendclubs im DDV der Jugendorganisation des Deutschen Dart Verbandes e.V. ist in der vorliegenden Form am 28. Mai 1994 vom Jugendausschuss des DDV beraten und am 29. Mai 1994 vom Hauptausschuss des DDV mit den Änderungen des Bundesjugendausschusses vom 25. März 1995, 23. März 1996, 24. April 1999, 8. November 2003, 27. November 2004 und 16. April 2005 beschlossen worden.

# Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| Präambel                                       | 3 |
| § 1 Name und Mitgliedschaft                    | 3 |
| § 2 Aufgaben                                   | 3 |
| § 3 Definition des Begriffs Jugend             | 3 |
| § 4 Organe                                     | 4 |
| I. Organe auf Landesverbandsebene              | 4 |
| A. die Jugendvollversammlung                   | 4 |
| B. der Jugendausschuss                         | 4 |
| C. der Jugendvorstand                          | 4 |
| D. der Verbandsjugendleiter                    | 5 |
| II. Organe auf Bundesebene                     | 5 |
| E. der Bundesjugendausschuss                   | 5 |
| F. der Bundesjugendvorstand                    | 6 |
| G. der Bundesjugendleiter                      | 6 |
| H. der stellvertretende Bundesjugendleiter     | 7 |
| I. der Bundesjugendsprecher                    | 7 |
| § 5 Vertretung der DDV-Jugend im Bundesverband | 7 |
| § 6 Jugendkasse                                | 7 |
| § 7 Allgemeine Spielberechtigung               | 7 |
| § 8 Verantwortlichkeit                         | 8 |
| § 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung     | 8 |

## Präambel

- (1) Zweck der Jugendordnung des Deutschen Dart Verbandes e.V., im folgenden kurz JO genannt, ist die Integration des Jugendlichen in der Sportart Darts.
- (2) Gemäß § 2, Abs. 6 a) der Satzung des DDV ergeht diese Jugendordnung des Deutschen Dart Verbandes e.V., um die Förderung des Jugendlichen sowohl in sportlicher, als auch in allgemein pädagogischer und soziologischer Hinsicht, zu ermöglichen.
- (3) Jedes Mitglied des DDV ist mit seiner Aufnahme in den Bundesverband verpflichtet, im Sinne dieser JO die Jugendarbeit zu unterstützen.
- (4) Die JO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.
- (5) Die durchgehend männliche Bezeichnung der einzelnen Personen dient ausschließlich der redaktionellen Straffung des Textes und bedeutet keine Missachtung des Gleichheitsgesetzes.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

### (1) Name

Die Organisation erhält den Namen Jugendclub des Deutschen Dart Verbandes e.V..

### (2) Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendlichen der Landesverbände des Deutschen Dart Verbandes (DDV), sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Die Aufgaben der Jugendorganisation unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind:
  - a) Förderung des Sports im Allgemeinen und des Dartsports im Besonderen als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. § 11 - KJHG),
  - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
  - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
  - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen,
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
  - f) Pflege der internationalen Verständigung.

## § 3 Definition des Begriffs Jugend

Die JO gilt für folgende Personengruppen:

- (1) Jugendliche im Sinne der JO sind alle Personen, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Für den Spielbetrieb unterscheidet die JO zwischen:
  - a) Juniorinnen
  - b) Junioren

### I. Organe auf Landesverbandsebene

#### A. die Jugendvollversammlung

(1) Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Delegiertenversammlung, beruft der Jugendvorstand des jeweiligen Landesverbandes alle jugendlichen Mitglieder bis zu einem Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendlichen aller Vereine ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und die Jugendtrainer sowie, sofern vorhanden, der Verbandsjugendleiter bzw. sein Stellvertreter.

#### (2) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Wahl eines Verbandsjugendvorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes des Verbandsjugendvorstandes,
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- d) Entlastung der Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes,
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

#### B. der Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Verbandsjugendleiter als Vorsitzenden,
- b) dem Verbandsjugendsprecher (max. 17 Jahre alt),
- c) den Jugendleitern der Mitgliedsvereine,
- b) ggf. weitere Vertreter für spezielle Aufgaben.

#### (2) Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats,
- b) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,
- c) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Verbandsjugend an den Landesverband,
- d) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung,
- e) Planung von Aktivitäten der Verbandsjugend,
- f) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit,
- g) Koordination der Jugendarbeit in den einzelnen Mitgliedsvereinen,
- h) Bestätigung der Mitgliedsvereinsjugendordnungen.

#### C. der Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) Verbandsjugendleiter (mind. 18 Jahre alt) als Vorsitzenden des Verbandsjugendvorstandes und Mitglied im Landesverbandspräsidium mit Sitz und Stimme,
- b) dessen Stellvertreter (mind. 18 Jahre alt),

- c) Verbandsjugendsprecher (max. 17 Jahre alt).

**(2) Aufgaben des Jugendvorstandes sind:**

- a) Der Verbandsjugendleiter leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt.
- b) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.
- c) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Beratung und Abstimmung der dem Jugendausschuss überwiesenen Anträge.
- d) Führung der Jugendkasse im Rahmen des Jugendhaushaltes.

## D. der Verbandsjugendleiter

Zu den Aufgaben des Verbandsjugendleiters gehören:

- (1) die Koordination der gesamten Verbandsjugendarbeit,
- (2) die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich von Vereinsjugendleitern liegt,
- (3) die überfachliche Jugendarbeit,
- (4) die Vertretung der Jugend im Landesverbandsvorstand,
- (5) die Vertretung der Verbandsjugend in der Jugendorganisation des Deutschen Dart Verbandes,
- (6) die Vertretung der Verbandsjugend in den Arbeitsgemeinschaften der Jugendorganisationen der Landessportbünde und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

## II. Organe auf Bundesebene

### E. der Bundesjugendausschuss

- (1) Der Bundesjugendausschuss besteht aus:
  - a) den Verbandsjugendleitern der Landesverbände (mind. 18 Jahre alt) mit je einer Stimme,
  - b) den Verbandsjugendsprechern der Landesverbände (max. 17 Jahre alt) mit je einer Stimme pro angefangene 50 Jugendliche innerhalb des einzelnen Landesverbandes,
  - c) den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes mit je einer Stimme,
  - d) ggf. weitere Vertreter für spezielle Aufgaben ohne Stimmrecht.
- (2) Der Bundesjugendausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Der Bundesjugendausschuss ist mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres (i.d.R. vor den Hauptausschusssitzungen des DDV) einzuberufen.
- (4) Der Bundesjugendausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**(6) Aufgaben des Bundesjugendausschusses sind:**

- a) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes,
- b) Entgegennahme des Berichtes des Bundesjugendvorstandes,
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- d) Entlastung des Bundesjugendvorstandes,
- e) Wahl des Bundesjugendleiters, als Vorsitzender des Bundesjugendausschusses und des Bundesjugendvorstandes und Mitglied im DDV-Präsidium mit Sitz und Stimme (mind. 18 Jahre alt),

- f) Wahl dessen Stellvertreters (mind. 18 Jahre alt),
- g) Wahl des Bundesjugendsprechers (max. 17 Jahre alt),
- h) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,
- i) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen des Jugendclubs im DDV an den Bundesverband,
- j) Planung von Aktivitäten des Jugendclubs im DDV,
- k) Koordination der Jugendarbeit in den einzelnen Landesverbänden,
- l) Bestätigung der Landesverbandsjugendordnungen,
- m) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit,
- n) Beschlussfassung über Anträge.

## F. der Bundesjugendvorstand

- (1) Der Bundesjugendvorstand besteht aus:
  - a) dem Bundesjugendleiter,
  - b) dessen Stellvertreter,
  - c) dem Bundesjugendsprecher,
  - d) dem Schatzmeister des DDV,
  - e) ggf. weiteren Vertretern für spezielle Aufgaben.
- (2) Der Bundesjugendleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesjugendausschuss für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Bundesjugendsprecher wird ebenfalls vom Bundesjugendausschuss für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er scheidet jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus seinem Amt aus. Eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode hat auf der darauf folgenden Jugendausschusssitzung zu erfolgen.
- (4) Aufgaben des Bundesjugendvorstandes sind:**
  - a) Der Bundesjugendleiter leitet die Sitzungen des Bundesjugendvorstandes und lädt dazu schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
  - b) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.
  - c) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Beratung und Abstimmung der dem Jugendausschuss überwiesenen Anträge.
  - d) Führung der Jugendkasse im Rahmen des Jugendhaushaltes.
  - e) Planung der Aktivitäten des Bundesjugendvorstandes und dessen Mittelzuweisungen.

## G. der Bundesjugendleiter

Zu den Aufgaben des Bundesjugendleiters gehören:

- (1) die Koordination der gesamten Bundesjugendarbeit,
- (2) die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich von Landesverbandsjugendleitern liegt,
- (3) die überfachliche Jugendarbeit,
- (4) die Vertretung der Jugend im Bundesverband,
- (5) die Vertretung der Verbandsjugend in den Arbeitsgemeinschaften der Jugendorganisation des Deutschen Sportbundes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

- (6) die Führung der Juniorenspielerlisten und der DDV-Juniorenrangliste,
- (7) Kapitän der Juniorennationalmannschaft,
- (8) die Nominierung der Juniorennationalmannschaft,
- (9) die Bestellung von zusätzlichen Betreuern.

## H. der stellvertretende Bundesjugendleiter

Der stellvertretende Bundesjugendleiter übernimmt in Abwesenheit des Bundesjugendleiters dessen Aufgaben sowie den Sitz und die Stimme im DDV-Präsidium.

## I. der Bundesjugendsprecher

Zu den Aufgaben des Bundesjugendsprechers gehören:

- (1) Ansprechpartner der Jugendlichen,
- (2) Vertretung der Jugendlichen im Bundesjugendvorstand,

## § 5 Vertretung der DDV-Jugend im Bundesverband

- (1) Der Bundesjugendleiter vertritt die Interessen des Jugendclubs im DDV mit Sitz und Stimme im Präsidium des Bundesverbandes.
- (2) Die Landesverbandsjugend sind durch die Landesverbandsjugendleiter und die Landesverbandsjugendsprecher im Bundesjugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie werden durch die Landesjugendversammlung entsprechend der JO gewählt.

## § 6 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Bundesjugendvorstand geführt. Zahlungen erfolgen durch den Bundesvorstand des Deutschen Dart Verbandes.
- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Verbandsvermögens des DDV. Sie ist Ende des Geschäftsjahres mit der Kasse des Bundesverbandes abzustimmen. Haushaltsübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Der Jugendclub im DDV wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihm direkt zufließenden Jugendförderungsmitteln des Bundesverbandes. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (4) Die Jugendkasse des Bundesverbandes ist jährlich mindestens zweimal (i. d. R. vor Hauptausschusssitzungen des Bundesverbandes) vom DDV-Finanzausschuss zu prüfen.

## § 7 Allgemeine Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt ist jeder Jugendliche der das 7. Lebensjahr erreicht hat.
- (2) Für Jugendturniere, die gesondert durchgeführt werden, gilt analog das sportliche Reglement der SpWO in vollem Umfang .
- (3) Für alle Jugendlichen gilt das Akkumulationsverbot, d. h. Spieler die für das Jugendturnier gemeldet sind, dürfen nicht an parallel laufenden Seniorendisziplinen teilnehmen, bzw. Spieler, die zur Teilnahme an einer parallel durchgeführten Seniorendisziplin berechtigt werden, bleibt die Teilnahme an einem Jugendturnier verwehrt. Ausnahme: Jugendliche dürfen bei den DDV-Turnieren am Einzelwettbewerb der Senioren teilnehmen, bei denen die Einzeldisziplinen der Senioren zeitgleich mit dem Jugendeinzel stattfinden.
- (4) Alle Jugendturniere finden unter Zugrundelegung der entsprechenden Paragraphen der SpWO statt.
  - a) Ergänzend hierzu ist der Spieler, der sein Spiel verloren hat, verpflichtet, sich als Schreiber zur Verfügung zu halten.

- b) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er mit einem Punktabzug von 1 Punkt bestraft.
- (5) Ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der SpWO muss bei jedem DDV-Jugendturnier die Anwesenheit von 1 Betreuer, (i. d. R. der DDV-Bundesjugendleiter ) gegeben sein.
- (6) Bei allen Jugendturnieren herrscht absolutes Rauchverbot in der Sporthalle. Ferner herrscht absolutes Alkoholverbot.

## **§ 8 Verantwortlichkeit**

- (1) Für alle DDV-Wettkämpfe obliegt dem veranstaltenden Verein für die Dauer der Veranstaltung die Personensorge und die Aufsichtspflicht.
- (2) Für die Dauer der Veranstaltung hat der Turnierveranstalter eine geeignete Anzahl von Jugendbetreuern zu stellen, die zur Wahrung der Verantwortlichkeit einen engen Kontakt während der Zeit der Vorbereitung und Durchführung des Turniers mit dem Bundesjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter halten müssen. Die gesetzliche Eigenverantwortung bleibt davon unberührt.

## **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Änderungen dieser Ordnung werden vom Bundesjugendausschuss beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte JO dem DDV-Hauptausschuss zur Bestätigung vorzulegen.